

Durchfahrvertrag für die Papierindustrie

vom 7. Februar 1997
in der Fassung vom 18. November 2022

Die im Verband DIE PAPIERINDUSTRIE e. V. zusammengeschlossenen Arbeitgeberverbände,
nämlich

der Arbeitgeberverband	der Papier erzeugenden Industrie von Düren, Jülich, Euskirchen und Umgebung e. V., Düren,
der Verband	PAPIER NRW - Verband der papiererzeugenden Industrie in Nordrhein-Westfalen e. V., Düsseldorf,
der Verband	Nord- und Ostdeutscher Papierfabriken e. V. (VNOP), Hannover,
der Verband	der Papier- und Pappenindustrie Hessen e. V., Wiesbaden,
der Verband	Bayerischer Papierfabriken e. V., München,
der Arbeitgeberverband	der Papierindustrie Baden-Württemberg - AGP - e. V., Baden-Baden,
der Verband	Papierindustrie Rheinland-Pfalz e. V., Neustadt/Weinstraße

und die

IGBCE, Hauptvorstand, Hannover,

vereinbaren den folgenden **Tarifvertrag**:

§ 1 **Geltungsbereich**

1. Räumlich

Für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

2. Fachlich

Für Betriebe, soweit sie mit Maschinen im Sinne der „Verordnung über Ausnahmen vom Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen in der Papierindustrie“ vom 20. Juli 1963 – im Folgenden kurz „Durchfahrverordnung“ genannt – sonn- und feiertags arbeiten.

3. Persönlich

Für Arbeitnehmer¹, die in den unter Ziffer 2 genannten Betrieben mit Arbeiten oder Hilfsverrichtungen im Sinne der Durchfahrverordnung im vollkontinuierlichen 4-Schicht-System beschäftigt werden.

§ 2 Arbeitszeit

1. Die regelmäßige kalenderwöchentliche Arbeitszeit beträgt im Durchschnitt 38 Stunden.
- 2.1.1. Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit sowie die Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage sind zwischen Betriebsleitung und Betriebsrat zu vereinbaren.
- 2.1.2. Dabei ist ein Verteilungszeitraum zugrunde zu legen, der bis zu höchstens zwölf Monate beträgt. Durch freiwillige Betriebsvereinbarung können Arbeitgeber und Betriebsrat den Verteilungszeitraum auf bis zu 36 Monate verlängern. In diesem Fall gilt für § 7 d Absatz 1 Nr. 2 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) der in der Betriebsvereinbarung festgelegte Zeitraum, höchstens jedoch 36 Monate.
- 2.1.3. Die Arbeitszeit an Sonn- und Feiertagen kann gem. §§ 12 Ziffer 4 Arbeitszeitgesetz (ArbZG), 6 lit b Durchfahrverordnung auf bis zu 12 Stunden verlängert werden.
- 2.2.1. Bei Arbeiten in Wechselschichten, die einen ununterbrochenen Fortgang erfordern, können statt fester Ruhepausen Kurzpausen von angemessener Dauer gewährt werden.
- 2.2.2. Diese Kurzpausen gelten als Arbeitszeit und sind entsprechend zu vergüten.
- 3.1. Wechselschichter sind Arbeitnehmer, die sich regelmäßig im 3- oder 4-Schicht-System umschichtig ablösen.
- 3.2. Dabei bedeutet das Ablösen der Arbeitnehmer ein Fortführen einer begonnenen Arbeit am gleichen Arbeitsplatz und/oder mit den gleichen Arbeitsmitteln.
- 3.3. Eine kürzere Überschneidung der regelmäßigen Arbeitszeit verschiedener Arbeitnehmer bis zu einer Stunde (Überlappen) bei im Übrigen gleichen Voraussetzungen steht dem Begriff der Wechselschicht nicht entgegen.
- 3.4. Das gilt nicht für Teilzeitarbeit.

¹ Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird im Folgenden nur die männliche Form verwendet. Es sind hierbei stets alle Geschlechter gleichermaßen gemeint.

- 4.1. Die Arbeitszeit am Karsamstag, 24. Dezember und 31. Dezember endet mit dem Ende der ersten Schicht, am 30. April und Pfingstsamstag mit dem Ende der zweiten Schicht.
- 4.2. Abweichende Betriebsvereinbarungen bedürfen der Zustimmung der Tarifvertragsparteien.²
- 4.3.1. Entsteht dem Arbeitnehmer durch den Frühschluss am Karsamstag, Pfingstsamstag, 30. April, 24. Dezember und 31. Dezember schichtplanmäßig ein Entgeltausfall, so ist dieser zu vergüten.
- 4.3.2. Durch Arbeiten während der Frühschlusszeiten wird der Anspruch auf Entgeltausfallvergütung gemäß Ziffer 4.3.1 nicht berührt.
- 4.4. Arbeitszeiten im Rahmen der Schichtpläne, die durch das Arbeitsverbot nach der Durchfahrverordnung (Ostern, 1. Mai, Pfingsten, Weihnachten) ausfallen, sind in Höhe des Entgeltausfalls ohne Feiertagszuschläge zu vergüten.
- 4.5.1. § 1 Abs. 1 S. 1 der Durchfahrverordnung gilt entsprechend für den 1. Januar.
- 4.5.2. Arbeitszeiten im Rahmen der Schichtpläne, die durch die Arbeitsruhe am 1. Januar ausfallen, sind in Höhe des Entgeltausfalls ohne Sonn- und Feiertagszuschläge zu vergüten.
- 4.6. Als Entgeltausfall ist der Betrag zu vergüten, den der Arbeitnehmer verdient hätte, wenn er schichtplanmäßig gearbeitet hätte, soweit Frühschluss oder Feiertag auf einen Sonntag fallen, einschließlich des Sonntagszuschlages.
- 4.7. Durch arbeitsfreie Zeiten nach den Ziffern 4.1, 4.4 und 4.5.2 dürfen Schichtpläne im Durchfahrbetrieb nicht unterbrochen werden.
- 4.8. Arbeitnehmer, die ihrer letzten Schicht vor dem Frühschluss oder der Arbeit an ihrem ersten Arbeitstag nach den Feiertagen unentschuldigt fernbleiben, haben keinen Anspruch auf Entgeltausfallvergütung nach Ziffer 4.3.1.

² Protokollnotiz zu § 2 Ziffer 4.2.

Das Protokoll vom 27. Februar 1996 zur Anwendung der oben genannten Regelungen wird wie folgt neu gefasst:

- 1. Das Aufheben des Frühschlusses und das Durchfahren an Hochfeiertagen soll eine Ausnahme bleiben.
- 2. In einer freiwilligen Betriebsvereinbarung kann für einen Zeitraum von bis zu 12 Monaten der Frühschluss aufgehoben werden. Die Betriebsvereinbarung bedarf der Zustimmung der Tarifvertragsparteien. Die Betriebsvereinbarung ist den Tarifvertragsparteien rechtzeitig vorzulegen.
- 3. Die Betriebsvereinbarung soll eine Ausgleichsfrist für jede nach Beginn des Frühschlusses verfallene Schicht vorsehen, und zwar im Umfang der tatsächlichen geleisteten Stunden.
- 4. Die Zulässigkeitsvoraussetzungen für das Durchfahren an den Hochfeiertagen sind gegenüber den Tarifvertragsparteien nachvollziehbar darzulegen, ggf. unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen, die Rechtsgrundlage ist in der Betriebsvereinbarung zu nennen.

5. Bei Arbeit an den unter Ziffern 4.3.1, 4.4 und 4.5.2 genannten Tagen bleibt der Anspruch auf Entgeltausfallvergütung, jedoch ohne Sonntagszuschlag, bestehen.
6. In den vorstehenden Ziffern 1 bis 5 ist die Arbeitszeit tariflich abschließend geregelt.
7. Die Parteien stimmen überein, dass nicht in allen Betrieben die Voraussetzungen gegeben sind, die Bestimmungen der §§ 4 und 5 der Durchfahrverordnung durchzuführen und dass deshalb Betriebsvereinbarungen nach § 6 der Durchfahrverordnung getroffen werden können.
8. Im vollkontinuierlichen Durchfahrbetrieb ist die betriebsübliche Wochen-Produktionszeit 168 Stunden.

§ 3 Mehrarbeit

Mehrarbeitsstunden sind alle Arbeitsstunden, welche die im Durchschnitt sich ergebende kalenderwöchentliche Arbeitszeit (§ 2) von 38 Stunden überschreiten.

§ 4 Durchfahrzulage

1. Die Durchfahrzulage für Arbeiten im 4-Schicht-System beträgt 7,5 % auf den tatsächlich erzielten Stundenverdienst ohne Prämien, bei Akkordarbeiten auf das Tariftstundenentgelt plus 15 % (Akkordbasis).
- 2.1. Die Durchfahrzulage wird neben den tariflichen Zuschlägen gezahlt.
- 2.2. Bei der Berechnung von Zuschlägen bleibt sie jedoch außer Ansatz.

§ 5 Sonntagszuschlag

Abweichend von § 11 Ziffer 2 Manteltarifvertrag für die Papierindustrie (MTV) beträgt der Zuschlag für Arbeitsstunden an Sonntagen 100 %.

§ 6

Prämienausgleich

1. Durch den Übergang zum 4-Schicht-System darf der Prämienbetrag der einzelnen darin beschäftigten Arbeitnehmer nicht verringert werden.
2. Zu diesem Zweck wird die bisherige Prämiensumme des vorgenannten Personenkreises für drei Schichten (= 100) um ein Drittel erhöht und auf die 4 Schichten verteilt.

§ 7

Freischichten und Urlaub

1. Der Urlaub ist auf Wunsch des Arbeitnehmers so zu gewähren, dass er im Zusammenhang mit Freischichten vor Urlaubsbeginn oder nach Urlaubsende liegt.
2. Der Arbeitnehmer hat nur einmal Anspruch auf Zusammenlegen des Urlaubs mit Freischichten, wenn er seinen Urlaub auf eigenen Wunsch teilt.

§ 8

Verhältnis zum Manteltarifvertrag

1. Die Bestimmungen des MTV in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich der Protokollnotizen und Erläuterungen, finden Anwendung, soweit nicht in den vorstehenden Bestimmungen abweichende Regelungen getroffen worden sind.
2. Das gilt auch für § 6 Ziffer 1.2 MTV.

§ 9

Verhältnis zu betrieblichen Regelungen

1. Durch diesen Tarifvertrag werden bestehende günstigere betriebliche Regelungen nicht berührt.
2. Die Arbeitgeberseite wird auf die Betriebe einwirken, dass Nachteile aus der Einführung des 4- oder Mehr-Schicht-Systems für die unmittelbar am 4-oder Mehr-Schicht-System Beteiligten vermieden werden.

§ 10
Schlussbestimmungen

1. Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.
2. Er kann mit 3-monatiger Kündigungsfrist zum Quartalsende, erstmals jedoch zum 31. Dezember 2026 gekündigt werden.

Gernsbach/Hannover, 1. September 2023

DIE PAPIERINDUSTRIE e. V.

IGBCE
Hauptvorstand

Krengel

Müller

Heinrich

Weißenborn

Bestätigungsschreiben

Zu § 2 Durchfahrvertrag Papier

Die Tarifvertragsparteien sind darüber einig, dass die Entgeltausfallvergütung auch durch das Arbeitsentgelt für Vorbereitungsarbeiten vor Wiederaufnahme der Produktion nach Feiertagen nicht berührt wird. Darunter fällt nicht das schichtplanmäßige Verfahren der vorausgehenden Nachtschicht.

Zu § 2 Ziffer 4.1 Durchfahrvertrag Papier

Die Tarifvertragsparteien sind darüber einig, dass dann, wenn der Frühschluss auf einen Sonntag fällt, an dem normalerweise 12-Stundenschichten gefahren werden, der Frühschluss zu dem Zeitpunkt beginnt, zu dem an Werktagen die zweite bzw. dritte Schicht beginnt.

Zu § 2 Ziffer 5 Durchfahrvertrag Papier

Die Tarifvertragsparteien sind darüber einig, dass durch die Bezugnahme in § 2 Ziffer 5 auf § 2 Ziffer 4.3.1 der Fall geregelt ist, dass ein Frühschluss auf einen Sonntag fällt, mit der Wirkung, dass in diesem Fall die Entgeltausfallvergütung ohne Sonntagszuschlag zu zahlen ist.